



Martin Häusling (MdEP)
Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament



Harald Ebner (MdB)
Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn Bundesminister
Christian Schmidt MdB
Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Zulassungserneuerung Glyphosat: Aufforderung zur Berücksichtigung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 2016 und Ablehnung bei der Abstimmung des Ständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Minister,

voraussichtlich am 18. oder 19. Mai 2016 werden die EU-Mitgliedstaaten über einen überarbeiteten Kommissionsvorschlag zur Zulassungserneuerung des Pestizid-Wirkstoffs Glyphosat abstimmen.

Im Hinblick auf diese Entscheidung ersuchen wir Sie als Minister des ressortführenden Ministeriums, die bestehenden Bedenken gegen eine Genehmigungserneuerung, genauso wie den Mehrheitswillen der europäischen Volksvertretung, den das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 13. April 2016 zum Ausdruck gebracht hat, ernst zu nehmen, und dem Kommissionsentwurf nicht zuzustimmen.

Bitte erlauben Sie uns, Ihnen die Beschlusslage und wesentlichen Punkte der Entschließung hiermit in Kürze zur Kenntnis zu geben:

Die Entschließung des Europäischen Parlaments wurde mit großer Mehrheit angenommen (374 Ja-Stimmen bei 225 Ablehnungen und 102 Enthaltungen). Nur mit knapper Mehrheit stimmte das EU-Parlament einer erneuten Zulassung des Wirkstoffs zu, mit einer Begrenzung auf sieben Jahre (294 Stimmen gegen 278 Ablehnungen und 134 Enthaltungen).

Eine überaus große Mehrheit stimmte hingegen der Auffassung zu, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission kein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet, dass darin das Vorsorgeprinzip nicht befolgt wird und die Durchführungsbefugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 überschritten werden.

Mit absoluter Mehrheit des Parlaments stimmten die EU-Abgeordneten außerdem für folgende maßgebliche Einschränkungen bei einer Wiedezulassung:



Martin Häusling (MdEP)
Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament



Harald Ebner (MdB)
Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

- keine Abgabe an nichtgewerbliche Anwender bzw. keine Genehmigung für den nicht-professionellen Einsatz,
- keine Genehmigung in oder in der Nähe von öffentlichen Parks, Spielplätzen oder Gärten,
- keine Genehmigung, wenn andere Maßnahmen bzw. Systeme des Integrierten Pflanzenschutzes zur notwendigen Unkrautbekämpfung angewendet werden können,
- strenge Beschränkung der Vor-Ernte-Behandlung durch glyphosathaltige Produkte.

Das Europäische Parlament hat darüber hinaus deutliche Kritik zu folgenden Aspekten des Kommissionsentwurfs geäußert:

- fehlender Einklang mit Artikel 4 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgrund inakzeptabler Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Artenvielfalt und des Ökosystems,
- Fehlen rechtlich bindender Risikomanagement-Maßnahmen,
- Fehlen entscheidungsrelevanter Daten und Kriterien bezüglich endokrinschädigender Eigenschaften des Wirkstoffs, da diesbezüglich fehlende Daten erst im Anschluss an die Entscheidung der Neuzulassung bis zum 1. August 2016 vorgelegt werden müssen, entgegen der einschlägigen Regeln zu bestätigenden Daten,
- Ausserachtlassen der Förderung von Unkrautresistenzen durch Glyphosat, insbesondere in Kombination mit gentechnisch veränderten Glyphosat-resistenten Pflanzen.

Im Anhang finden Sie die entsprechenden Absätze der Entschließung aufgelistet.

Eine Substanz, die als wahrscheinlich krebserregend einzustufen ist, sollte weder von nichtgewerblichen Anwendern noch in der Nähe von öffentlichen Parks, Spielplätzen und Gärten angewendet werden. Insbesondere nicht, wenn eine Unkrautbekämpfung mit anderen Mitteln erreicht werden kann.

Eine produktive Landwirtschaft ohne Glyphosat ist möglich. Das stellt der ökologische Landbau tagtäglich unter Beweis, und das hat auch die Folgenabschätzung des bundesunterstellten Julius-Kühn-Instituts (www.jki.de) ergeben. Darüber hinaus ist belegt, dass eine Diversifizierung des Anbaus, ein gutes Bodenbearbeitungs- und Betriebsmanagement den Einsatz von Herbiziden wirksam reduzieren kann, ohne die Ernteerträge zu beeinträchtigen – nachhaltig, umweltfreundlich und zum Wohle der Artenvielfalt.

Im vorrangigen Interesse des Schutzes von Gesundheit und Umwelt sollte sich eine Anwendung zum ausschließlichen Zwecke erleichterter Erntebedingungen (Sikkation) von selbst verbieten.



Martin Häusling (MdEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament

Harald Ebner (MdB)

Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Bundesminister Schmidt,
im Ergebnis der Entschließung des Europäischen Parlaments und der hier näher ausgeführten Gründe ersuchen wir Sie um eine Stellungnahme, ob Sie die mehrheitliche Kritik und Forderung des Europaparlaments teilen und im Abstimmungsverhalten Deutschlands im EU-Fachauschuss am 18. bzw. 19. Mai 2016 berücksichtigen werden, indem Sie den Kommissionsvorschlag zur Genehmigungserneuerung ablehnen werden.

Für Ihre Beantwortung bis zum 13. Mai 2016 möchten wir Ihnen im Voraus danken,

mit freundlichen Grüßen

Harald Ebner

Martin Häusling

Anlage: Annex



Martin Häusling (MdEP)
Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament



Harald Ebner (MdB)
Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Annex: Auszüge aus der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 2016

Keine Zulassung für nicht-professionelle Anwendungen

4. fordert die Kommission auf, insbesondere den nichtprofessionellen Einsatz von Glyphosat nicht zu genehmigen

G. in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) Glyphosat im März 2015 aufgrund von begrenzten Hinweisen auf Krebs bei Menschen (in Fällen einer tatsächlichen Exposition in der realen Welt), ausreichenden Hinweisen auf Krebs bei Versuchstieren (in Studien mit „reinem“ Glyphosat) und starken Hinweisen auf mechanistische Daten in Verbindung mit Karzinogenität (auf Genotoxizität und oxidativen Stress) für sowohl „reines“ Glyphosat als auch Glyphosat-Formulierungen als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ (Gruppe 2A) eingestuft hat;

H. in der Erwägung, dass die vom IARC verwendeten Kriterien für die Einstufung in Gruppe 2A vergleichbar sind mit den Kriterien für Kategorie 1B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;

K. in der Erwägung, dass das erklärte Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 „die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“ ist;

L. in der Erwägung, dass es in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 heißt, dass „[d]ie Bestimmungen dieser Verordnung auf dem Vorsorgeprinzip [beruhen], mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen“; in der Erwägung, dass es dort weiterhin heißt, dass „es den Mitgliedstaaten [insbesondere] freigestellt [ist], das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen“;

M. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jeder Beschluss über die Genehmigung, Nichtgenehmigung und vorbehaltliche Genehmigung eines Wirkstoffs auf der Grundlage des Überprüfungsberichts der Kommission und „anderer in Bezug auf den zu prüfenden Sachverhalt zu berücksichtigender Faktoren und des Vorsorgeprinzips, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 relevant sind“, zu fassen ist;

N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 „[i]n bestimmten Fällen, in denen nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wird, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht, [...] vorläufige Risikomanagementmaßnahmen zur Sicherstellung



Martin Häusling (MdEP)
Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament



Harald Ebner (MdB)
Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

des in der Gemeinschaft gewählten hohen Gesundheitsschutzniveaus getroffen werden [können], bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen“;

O. in der Erwägung, dass die Bedingungen für den Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vor dem Hintergrund der laufenden Kontroverse über die krebserzeugenden Eigenschaften von Glyphosat eindeutig erfüllt sind;

S. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt ergriffen haben; in der Erwägung, dass bei der Genehmigung eines Wirkstoffs auf Unionsebene eindeutige und rechtsverbindliche Bedingungen für seine Anwendung festgelegt werden sollten, um in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Schutzniveau zu erreichen;

Keine Zulassung in oder in der Nähe öffentlicher Parks/ Spielplätze/Gärten

5. fordert die Kommission auf, insbesondere einen Einsatz von Glyphosat in oder in der Nähe von öffentlichen Parks, öffentlichen Spielplätzen und öffentlichen Gärten nicht zu genehmigen;

siehe auch vorheriger Abschnitt über ein Genehmigungsverbot für nicht-professionellen Einsatz

Keine Genehmigung, wenn andere Maßnahmen bzw. Systeme des Integrierten Pflanzenschutzes zur notwendigen Unkrautbekämpfung angewendet werden können

6. fordert die Kommission auf, insbesondere einen Einsatz von Glyphosat in der Landwirtschaft nicht zu genehmigen, wenn Systeme der integrierten Schädlingsbekämpfung für die notwendige Unkrautbekämpfung ausreichen;

AF. in der Erwägung, dass Studien gezeigt haben, dass ein integrierter Pflanzenschutz auf der Grundlage von Anbaudiversifizierung, Bodenbearbeitungssystemen, Aussaatdaten und mechanischem Jäten den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringern und gleichzeitig den Ernteertrag erhalten kann und außerdem nachhaltiger und umweltfreundlicher ist sowie bedeutende Vorteile im Bereich der biologischen Vielfalt bietet

Strenge Anwendungsbeschränkung einer Vor-Ernte-Behandlung mit glyphosathaltigen Produkten

2. fordert die Kommission auf, einen neuen Entwurf einer Durchführungsverordnung vorzulegen, ... und die Verwendung von Produkten, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, vor der Ernte streng zu beschränken;

AB. in der Erwägung, dass Glyphosat in bedeutendem Maße zur „Austrocknung“ eingesetzt wird, d. h. zur Abtötung der eigentlichen Nutzpflanze vor der Ernte, um den Reifeprozess der Pflanze zu beschleunigen und das Ernten zu erleichtern (dieser Prozess ist unter dem Namen



Martin Häusling (MdEP)
Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament



Harald Ebner (MdB)
Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Green Burndown“ bekannt); in der Erwägung, dass sich diese Methode nicht nur negativ auf die Artenvielfalt auswirkt, sondern in der Regel auch zu höheren Gehalten an Rückständen in den letztlich geernteten Erzeugnissen und folglich zu einer erhöhten Exposition des Menschen durch Verzehr führt; in der Erwägung, dass durch diese Methode auch der Halm der behandelten Pflanze kontaminiert wird und die Pflanze folglich nicht mehr als Tierfuttermittel eingesetzt werden kann; in der Erwägung, dass es sowohl mit Blick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit als auch auf die Umwelt nicht hinnehmbar ist, ein nicht selektives Pflanzenschutzmittel für diese Zwecke einzusetzen

Inakzeptable Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Artenvielfalt und des Ökosystems

B. in der Erwägung, dass Glyphosat ein nicht selektives Pflanzenschutzmittel ist, dass sämtliche Pflanzen vernichtet; in der Erwägung, dass es seine Wirkung durch die Beeinträchtigung des sogenannten Shikimisäurewegs entfaltet, der auch in Algen, Bakterien und Pilzen zu finden ist; in der Erwägung, dass sich Erkenntnissen zufolge die Reaktion des Serovars Typhimurium der Arten Escherichia coli und Salmonella enterica auf Antibiotika verändert, wenn er einer subletalen Dosis handelsüblicher Glyphosat-Formulierungen ausgesetzt wird;

R. ... dass das nicht selektive Pflanzenschutzmittel Glyphosat nicht nur Unkraut vernichtet, sondern sämtliche Pflanzen sowie Algen, Bakterien und Pilze und dadurch inakzeptable Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem hat; in der Erwägung, dass Glyphosat daher nicht mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Einklang steht;

Fehlen rechtlich bindender Risikomanagement-Maßnahmen

Q. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihrer Entscheidung im Fall 12/2013/MDC vom 18. Februar 2016 über die Vorgehensweisen der Europäischen Kommission betreffend die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) die Kommission aufgefordert hat, ihren Ansatz bei der Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung von Folgen (Bedingungen und Einschränkungen) dahingehend zu überprüfen, dass in den Ansatz weitere Anforderungen aufgenommen werden, durch die sichergestellt wird, dass sich die Kommission nicht ihrer Verantwortung entzieht, die menschliche Gesundheit, die Tiergesundheit und die Umwelt wirksam zu schützen, indem sie den Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Eindämmungsmaßnahmen für potenziell unsichere Stoffe dadurch nahezu vollkommen freie Hand lässt, dass die Standardformulierungen sehr vage sind und zweifelhaft ist, ob aus ihnen überhaupt eine rechtliche Verpflichtung zum Ergreifen von Eindämmungsmaßnahmen abgeleitet werden kann;

R. in der Erwägung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung jedoch keine rechtsverbindlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung enthält, obwohl bei nahezu allen Anwendungsarten von Glyphosat ein hohes Langzeitrisiko für nahezu alle nicht zu den



Martin Häusling (MdEP)
Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament



Harald Ebner (MdB)
Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zielgruppen gehörenden Landwirbeltiere einschließlich Säugetieren und Vögeln festgestellt wurde; ...

Endokrinschädigende Eigenschaften des Wirkstoffs

W. in der Erwägung, dass nicht nur schwerwiegende Besorgnisse bezüglich der Karzinogenität von Glyphosat bestehen, sondern auch Zweifel hinsichtlich einer möglichen Vorgehensweise in Bezug auf seine endokrinschädigenden Eigenschaften; in der Erwägung, dass sich herausgestellt hat, dass glyphosatbasierte Formulierungen bei Linien menschlicher Zellen als endokrine Disruptoren wirken und dass eine endokrin vermittelte Aktivität nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die geeigneten horizontalen wissenschaftlichen Kriterien fehlen; in der Erwägung, dass die Kommission bis August 2016 Standards für die Definition endokriner Disruptoren vorlegen wird;

X. in der Erwägung, dass die EFSA mit Besorgnis erklärte, dass eine endokrin vermittelte Aktivität nicht ausgeschlossen werden könne, da die Bewertung aufgrund fehlender Daten nicht abgeschlossen werden konnte; in der Erwägung, dass in Anhang II Ziffer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jedoch vorgesehen ist, dass ein Wirkstoff nur dann zugelassen wird, wenn ein vollständiges Dossier vorliegt; in der Erwägung, dass dies umso wichtiger ist, als in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen ist, dass ein Wirkstoff, nur dann zugelassen wird, wenn festgestellt wird, dass er keine endokrinschädlichen Eigenschaften besitzt, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff ist vernachlässigbar oder es besteht eine ernste, nicht durch andere verfügbare Mittel abzuwehrende Gefahr für die Pflanzengesundheit;

Y. in der Erwägung, dass es der Kommission nicht zusteht, sich über diesen erheblichen Mangel mittels der Vorlage von bestätigenden Daten nach dem Beschluss über die erneute Genehmigung hinwegzusetzen, da dieses Verfahren – wie in Anhang II Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt – nur in bestimmten Ausnahmefällen Anwendung finden und die Informationsanforderungen, die bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bestanden haben, unberührt lassen sollte;

Resistente Unkräuter und gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

AC. in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der gentechnisch veränderten Kulturpflanzen gegenüber Glyphosat resistent ist; in der Erwägung, dass 56 % des 2012 weltweit eingesetzten Glyphosats auf glyphosatresistente Pflanzen angewendet wurde;

AD. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in den Jahren 2015 und 2016 vier verschiedene Entwürfe von Durchführungsrechtsakten über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Nutzpflanzen bestanden, abgelehnt hat; in der Erwägung, dass alle diese Nutzpflanzen genetisch verändert wurden, um gegen Glyphosat resistent zu sein; in der Erwägung, dass drei dieser Nutzpflanzen auch genetisch verändert wurden, um gegen ein zweites Pflanzenschutzmittel resistent zu sein, wodurch Multiresistenzen kombiniert wurden;

AE. in der Erwägung, dass der weit verbreitete Einsatz von Glyphosat bei glyphosatresistenten Pflanzen in den letzten 20 Jahren bekanntermaßen zu der Entwicklung



Martin Häusling (MdEP)

Agrarpolitischer Sprecher der Fraktion Die Grünen/EFA
Mitglied im Unterausschuss des Europaparlament



Harald Ebner (MdB)

Sprecher für Gentechnik- und Bioökonomiepolitik
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

von resistentem Unkraut geführt hat, da sich gezeigt hat, dass der wiederholte Einsatz von Glyphosat ohne ausreichenden Wechsel von Unkrautvernichtungsmitteln oder Jätpraktiken die Entwicklung von resistentem Unkraut stark begünstigt; in der Erwägung, dass daraufhin Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Biotechnologie tätig sind, Nutzpflanzen weitere herbizidresistente Eigenschaften hinzufügen, was sich anhand von drei der vier genetisch veränderten Nutzpflanzen nachweisen lässt, die das Europäische Parlament ablehnt, denn hierbei handelt es sich um eine Treitmühle, die zu einer Multiresistenz von Unkraut führen könnte; in der Erwägung dass eine solche toxische Spirale nicht nachhaltig ist;

Vollständiger Wortlaut der Entschließung des Europäischen Parlaments:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0119+0+DOC+XML+V0//DE>